



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-3/15

Prüfung der Zuordnung des haftungsrechtlichen

Prüfungsberichtes der Privatstiftung

"Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse (AVZ)"

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV

vom 24. April 2015

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung wurde der Umgang der Gemeinde mit den haftungsrechtlichen Prüfungsberichten betreffend die "UniCredit Bank Austria AG" einer Prüfung unterzogen.

Die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" unterliegt nicht der Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien. Die Stadt Wien ist Letztbegünstigte der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten".

Es wurde empfohlen, im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses den vom Sparkassen-Prüfungsverband geprüften Daten hinsichtlich der Haftungen den Vorzug zu geben.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungskompetenz.....	7
2. Allgemeines	9
2.1 Rechtlicher Hintergrund.....	9
2.2 Historische Entwicklung.....	12
3. Gebarungsrelevante Maßnahmen der Gemeinde Wien	14
3.1 Tätigkeitsfelder	14
3.2 Finanzielle Ansprüche und Verpflichtungen.....	14
3.3 Haftungsnachweise	15
4. Erörterung der Fragestellungen des Prüfungsersuchens	20
4.1 Frage 1	20
4.2 Fragen 2 bis 24.....	20
4.3 Ersuchen an den Stadtrechnungshof Wien	21
5. Zusammenfassung der Empfehlung.....	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verbindlichkeiten/Eventualverbindlichkeiten und Anwartschaften	15
Tabelle 2: Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien für Kreditinstitute	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft

Art.....	Artikel
AVZ.....	Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreich
gem.....	gemäß
Hrsg.....	Herausgeber
Lfg.....	Lieferung
lt.....	laut
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.....	Punkt
Rz.....	Randziffer
s.....	siehe
S.p.A.....	Società per Azioni (Aktiengesellschaft)
Tab.....	Tabelle
u.a.....	unter anderem
WStV.....	Wiener Stadtverfassung
z.B.....	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Baumgartner, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 126b Rz 2.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien hat auf Ersuchen der FPÖ-Gemeinderäte Mag. Johann Gudenus und Rudolf Stark u.a. die "Zuordnung" des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes der Privatstiftung "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse (AVZ)" einer Prüfung unterzogen und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Im Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV wurde ausgeführt, dass der Stadtrechnungshof Wien den Inhalt einer am 31. Jänner 2013 bei der damaligen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke und nunmehrigen Stadträtin für Finanzen, Wirtschaft und Internationales eingebrachten Anfrage erörtern möge und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen des Sparkassengesetzes eingehend überprüfen soll.

Diese Anfrage vom 31. Jänner 2013 enthielt 24 Fragestellungen mit folgendem Inhalt:

- 1.) *Haben Sie die Prüfberichte der Jahresabschlüsse der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten in den Jahren 2007 bis 2013 erhalten?*
- 2.) *Gibt es Informationen über die Existenz bzw. Ergebnisse der laufenden Risikomanagementberichte?*
- 3.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 4.) *Wurden diese im Prüfbericht thematisiert?*
- 5.) *Gibt es Informationen über Interessenkonfliktpolicy?*
- 6.) *Wenn ja, wurden diese thematisiert?*
- 7.) *Gibt es Aufzeichnungen über Einzelfinanzberichte zu den einzelnen Beteiligungen?*
- 8.) *Wenn ja, wie ist deren Ergebnis im Prüfbericht beschrieben?*

- 9.) *Existiert ein Prozess zur laufenden Überwachung der Beteiligungen?*
- 10.) *Wenn ja, wie wird dieser beschrieben?*
- 11.) *Welche Informationen zur Ausschüttungspolitik der Beteiligungen der AVZ werden beschrieben?*
- 12.) *Welche Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der AVZ kommen im Prüfbericht vor?*
- 13.) *Wie werden die Finanzberichte auf der Ebene der AVZ beschrieben?*
- 14.) *Gibt es Aufzeichnungen von Finanzberichten?*
- 15.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 16.) *Wie wird zur Aufgabenteilung der Organe der AVZ Stellung genommen?*
- 17.) *Wie lautet das Ergebnis des Prüfberichtes zur Ergebnishistorie/Ergebnisanalyse?*
- 18.) *Gibt es Sitzungsprotokolle der Organe der AVZ?*
- 19.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 20.) *Gibt es Informationen zur Entscheidungsfindung der Ausschüttungspolitik der AVZ?*
- 21.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 22.) *Wie sehen die Begründungs- und Entscheidungsprozesse aus?*
- 23.) *Gibt es einen Compliance-Bericht?*
- 24.) *Wenn ja, was beinhaltet dieser?*

Das Prüfungsersuchen enthielt weiters das Anliegen, dass der Stadtrechnungshof Wien eine Einschätzung betreffend die Zuordnung des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vornehmen soll. Bei positivem Ausgang wäre gemäß den Ausführungen im Prüfungsersuchen der Stadtrechnungshof Wien mit der Behandlung der Angelegenheit zu beauftragen, die jährlichen Prüfungsberichte einzufordern und eine Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen.

1.2 Prüfungszeitraum

Als Prüfungszeitraum wurden gemäß den vorliegenden Fragestellungen des am 24. April 2015 eingebrachten Prüfungsersuchens die Jahre 2007 bis 2014 festgelegt. Die Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum November 2015 bis Juli 2016 vorgenommen.

1.3 Prüfungskompetenz

1.3.1 Gemäß Privatstiftungsgesetz stellen Privatstiftungen eigentümer-, mitglieder- und gesellschafterlose Vermögen dar, denen als juristische Personen Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Privatstiftungen gehören sich somit selbst. Daher ist die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", als eigener, privater Rechtsträger, der von der Stadt Wien zu unterscheiden ist, zu qualifizieren. Gestützt auf die Kompetenz, wonach der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde Wien zu prüfen hat, ist der Stadtrechnungshof Wien somit nicht berechtigt, die genannte Privatstiftung zu prüfen, da diese ein eigener, von der Stadt Wien zu unterscheidender Rechtsträger ist und somit über eine selbstständige Gebarung verfügt.

Der Stadtrechnungshof Wien ist aber berechtigt, die Gebarung der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten zu prüfen. Es war daher zu prüfen, ob der Stadtrechnungshof Wien die selbstständige Gebarung der genannten Privatstiftung aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage einer Prüfung unterziehen darf.

Die Formulierung dieser Norm ist der Bestimmung des Art 126b B-VG entlehnt. Soweit im Einzelfall keine abweichenden Anhaltspunkte gegeben sind, kann davon ausgegangen werden, dass beiden Bestimmungen sinngemäß derselbe normative Gehalt zukommt. Es war somit zu prüfen, ob eine Privatstiftung unter den Begriff "Stiftung" des § 73b Abs 1 WStV zu subsumieren ist. Die herrschende Lehre führt hiezu aus, dass Privatstiftungen nicht unter den in den Art 126b Abs 1, Art 127 Abs 1 und Art 127a B-VG verwendeten Stiftungsbegriff subsumiert werden können (s. Baumgartner, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 126b Rz 2). Privatstiftungen, somit auch die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", sind daher keine Stiftungen im Sinn des Art 126b Abs 1 B-VG und somit auch nicht Stiftungen gem. § 73b Abs 1 WStV, da sich die Vorschrift der Wiener Stadtverfassung an der Norm der Bundesverfassung orientiert. Die genannte Privatstiftung kann somit nicht als Stiftung gem. § 73b Abs 1 WStV vom Stadtrechnungshof Wien geprüft

werden. Zur Vollständigkeit ist noch anzuführen, dass keine Anhaltspunkte festgestellt wurden, wonach die Privatstiftung von Organen der Stadt Wien verwaltet wird.

Weiters besteht keine Beteiligung der Stadt Wien an der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten". Im Zuge der Prüfung sind keine Sachverhalte festgestellt worden, wonach die Privatstiftung von der Gemeinde Wien im Sinn des § 73b Abs 2 WStV betrieben wird. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 und aufgrund der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien bestehen auch keine sondervertraglichen Vereinbarungen zur Beherrschung der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" im Sinn des § 73b Abs 2 WStV.

Es wurde auch nicht festgestellt, dass sich die Gemeinde Wien im Sinn des § 73b Abs 3 WStV eine Kontrolle vorbehalten hat.

Damit besteht für den Stadtrechnungshof Wien keine Prüfungsbefugnis hinsichtlich der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten".

1.3.2 Hinsichtlich des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes gemäß Sparkassengesetz vertritt der Stadtrechnungshof Wien die Rechtsansicht, dass er im Rahmen einer Gebarungsprüfung den haushaltsrechtlich korrekten Ausweis der Haftungshöhe im Rechnungsabschluss als gebarungsrelevante Maßnahme prüfen darf.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auf Grundlage der vom Verfassungsgerichtshof vorgenommenen Begriffsdefinition Gebarung als Verhalten mit finanziellen Auswirkungen definiert wird. Daher ist jegliches Verwaltungshandeln mit finanziellen Auswirkungen (wie z.B. die Übernahme bzw. der Ausweis einer Haftung durch die Gemeinde Wien) in eine Gebarungsprüfung einzubeziehen.

1.3.3 Die Prüfungsbefugnis der Sicherheitskontrolle gem. § 73c WStV richtet sich auf die Kontrolle der technischen Sicherheit. Es besteht diesbezüglich keine Befugnis, da die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" kein Organ der Gemeinde ist, das behördliche Aufgaben vollzieht, die sich auf die Sicherheit des Lebens oder die Ge-

sundheit von Menschen bezieht. Sie ist auch keine Unternehmung gem. § 73c in Verbindung mit § 73b Abs 2 WStV. Darüber hinaus ist die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" keine Einrichtung oder Anlage, die von der Gemeinde verwaltet wird.

2. Allgemeines

2.1 Rechtlicher Hintergrund

2.1.1 Das Sparkassengesetz regelt bundesweit das Sparkassenwesen in Österreich. Sparkassen sind bei ihrer Gründung juristische Personen des Privatrechts. Es wird zwischen Vereinssparkassen und Gemeindesparkassen unterschieden. Bei der im Jahr 1905 als "Zentralsparkasse der Gemeinde Wien" gegründeten Sparkasse handelte es sich um eine Gemeindesparkasse, woraus sich bis heute Verpflichtungen für die Gründungs- bzw. Haftungsgemeinde ergeben. Im Sparkassengesetz wird normiert, dass die Gemeinden im Fall der Zahlungsunfähigkeit der von ihr gegründeten Gemeindesparkassen für alle bis zum 2. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten als Ausfallsbürgen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haften. Für alle nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haftet die Gemeinde nur dann als Ausfallsbürge, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen.

2.1.2 Bei Zahlungsunfähigkeit einer "Sparkassen Aktiengesellschaft" - welche durch Einbringung des Geschäftsbetriebes einer Gemeindesparkasse entstanden ist - erstreckt sich die Haftung der Gemeinde auch auf die Verbindlichkeiten der Sparkassenaktiengesellschaft. Im Fall der Umwandlung der einbringenden Sparkasse in eine Privatstiftung beschränkt sich jedoch die Haftung der Gemeinde auf jene Verbindlichkeiten, die bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden sind, einschließlich von dem Grunde nach schon bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften (Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wie Abfertigungen). Darüber hinaus enthält das Sparkassengesetz Vorgaben hinsichtlich mit diesen Haftungsverpflichtungen im Zusammenhang stehenden Berichtspflichten und diesbezüglicher Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen.

2.1.3 Gemäß Sparkassengesetz ist von der "Sparkassen Aktiengesellschaft" jährlich der Umfang bestehender Haftungen der Gemeinde zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Diese umfassen bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstandene, einschließlich der dem Grunde nach schon bestehenden Verpflichtungen aus Anwartschaften. Darüber hinaus bestimmt das Sparkassengesetz, dass die Plausibilität dieser Aufstellung durch die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen ist. Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes erstellt aufgrund dieser Informationen einen haftungsrechtlichen Prüfungsbericht, der dem Vorstand der "Sparkassen Aktiengesellschaft" zu übermitteln ist.

Der haftungsrechtliche Prüfungsbericht ist in weiterer Folge vom Vorstand der "Sparkassen Aktiengesellschaft" der Gemeinde, dem Vorstand der Privatstiftung und der Finanzmarktaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

2.1.4 Die Rechtsform der Privatstiftung wird umfassend durch das Privatstiftungsgesetz normiert. Es enthält neben einer Begriffsdefinition u.a. Vorgaben hinsichtlich Gründung und Beendigung, Beurkundung, Vertretung bzw. Organen, Ausschüttung bzw. Begünstigung, Prüfung, Aufsicht, Auskunftsansprüchen sowie Zuständigkeit des Gerichts bei Verfahren. Die Stiftungserklärung bzw. Stiftungsurkunde stellt die Rechtsgrundlage der Privatstiftung - vergleichbar einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrages - dar. Sie hat jedenfalls die Widmung des Vermögens, den Stiftungszweck, die Bezeichnung des Begünstigten, den Namen und Sitz der Privatstiftung, Namen und Anschrift des Stifters und eine Angabe, ob die Privatstiftung auf bestimmte oder unbestimmte Frist errichtet wird, zu enthalten.

Im Zuge seiner Einschau in die beim Firmenbuchgericht aufliegenden Unterlagen bzw. Stiftungsurkunde der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass es im Prüfungszeitraum zu Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes der Privatstiftung kam. Im Jahr 2007 wurde eine Änderung der Stiftungsurkunde hinsichtlich der Altershöchstgrenze für Vorstände von 65

auf 75 Jahre festgelegt. Im Jahr 2012 wurde beschlossen, die Anzahl der Vorstände von 14 auf 7 Mitglieder durch Nichtnachbesetzung ausscheidender Mitglieder kontinuierlich zu verkleinern.

2.1.5 Gemäß Stiftungserklärung der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" ist die Stadt Wien Letztbegünstigte der Privatstiftung. Das im Fall der Auflösung verbleibende Vermögen ist von der Stadt Wien für Zwecke der Allgemeinheit im Sinn des Sparkassengesetzes zu verwenden. Darüber hinaus wären nähere Festlegungen in einem Auflösungsbeschluss zu treffen.

Letztbegünstigte haben weder einen Auskunftsanspruch noch ein Einsichtsrecht im Sinne des § 30 des Privatstiftungsgesetzes. Im Privatstiftungsgesetz hat der Gesetzgeber exakt zwischen Begünstigten und Letztbegünstigten unterschieden. Er räumt diese Rechte ausdrücklich nur Begünstigten ein. Der Stifter hat jedoch die Möglichkeit dem Letztbegünstigten diese Rechte in der Stiftungserklärung einzuräumen. Gemäß der dem Stadtrechnungshof Wien vorliegenden Stiftungserklärung der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" wurden der Stadt Wien als Letztbegünstigtem diesbezügliche Rechte allerdings nicht gewährt. Das Sparkassengesetz legt fest, dass Begünstigte ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben dürfen. Laut Stiftungsurkunde war ein Fonds als Begünstigter der in Rede stehenden Privatstiftung einzurichten.

2.1.6 Unter Fonds versteht man ein nicht auf Dauer vom Fondsgründer gewidmetes Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wobei zur Erfüllung des Zwecks das Stammvermögen substanzverzehrend verwendet werden darf. Es existieren bundesgesetzliche und landesgesetzliche Regelungen. Die bundesweite Regelung gilt für jene Fonds, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden.

Das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz kommt für Fonds zur Anwendung, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder

mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land Wien autonom verwaltet wurden. Es enthält u.a. Vorgaben hinsichtlich der Fondserklärung, der Zulässigkeit der Fonderrichtung, der Bestellung eines Fondskurators, des Inhalts der Fondssatzung, der erstmaligen Bestellung der Fond्सorgane, der Aufsicht, Bestimmungen über die Fond्सorgane, der Zuständigkeit der Gerichte in Fond्सsachen, Änderungen der Fond्सsatzung, Auflösung von Fonds sowie die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien als Fondsbehörde.

2.2 Historische Entwicklung

2.2.1 Die "Zentralsparkasse der Gemeinde Wien" wurde im Jahr 1905 als Gemeindeparkasse aufgrund eines Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 20. Oktober 1905 gegründet und nahm am 2. Jänner 1907 ihren Geschäftsbetrieb auf. Die Stadt Wien übernahm als Errichtergemeinde nach dem sogenannten "Sparkassen-Regulativ 1844" die Haftung für diese Organisation. Ab dem Jahr 1980 firmierte sie unter dem Namen "Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien".

2.2.2 Im Jahr 1990 brachte die "Zentralsparkasse der Gemeinde Wien" als "Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien" ihren Unternehmensgegenstand in die "Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG" ein. Die einbringende Gemeindeparkasse wurde in "Anteilsverwaltung Zentralsparkasse" umbenannt. Sie erhielt das gesamte Aktienpaket und beschränkte ihren Unternehmensgegenstand auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens. Die durch das Sparkassengesetz normierte Haftung der Stadt Wien erstreckte sich nunmehr im Weg der "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" auch auf sämtliche Verbindlichkeiten der ursprünglichen "Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien".

2.2.3 Die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" entstand im Jahr 2000 durch die formwechselnde Umwandlung der Gemeindeparkasse "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen des Sparkassengesetzes. Sie wurde mit Wirkung 18. April 2001 im Firmenbuch eingetragen.

Diese formwechselnde Umwandlung führte die "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" als juristische Person des Privatrechts durch. Sie änderte durch dieses privatwirtschaftliche Rechtsgeschäft zwar ihre Rechtsform, blieb aber weiterhin als derselbe Rechtsträger bestehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" und nicht die Stadt Wien als Stifterin der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" fungierte.

2.2.4 Im Jahr 2000 kam es durch einen Aktientausch zu einem Zusammenschluss der "Bank Austria AG" mit der "HypoVereinsbank (HVB)". Dadurch hielt die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" Anteilsrechte im Ausmaß von 6,8 % am Grundkapital der "HypoVereinsbank". Dieser Anteil sank im weiteren Zeitablauf kontinuierlich. Darüber hinaus hielt die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" 10.000 vinkulierte Namensaktien der "Bank Austria AG".

Im Jahr 2002 wurde die "Creditanstalt AG" mit der "Bank Austria AG" verschmolzen und in "Bank Austria-Creditanstalt AG" umbenannt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Übernahme der "HypoVereinsbank" durch die "UniCredit S.p.A." Dadurch wurde die "Bank Austria-Creditanstalt AG" eine Tochter der "UniCredit S.p.A." Der Firmenwortlaut wurde in "UniCredit Bank Austria AG" umbenannt. Infolgedessen war die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" Aktionärin dieser Bank.

2.2.5 In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass gemäß Sparkassengesetz bei Umwandlung einer Gemeindesparkasse in eine Privatstiftung die Haftung der Gemeinde auf jene Verbindlichkeiten einschließlich den von dem Grunde nach schon bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften beschränkt wird, die bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden sind. Im konkreten haftet die Gemeinde Wien somit aufgrund der, mit Rechtswirkung vom 18. April 2001 erfolgten, formwechselnden Umwandlung der Anteilsverwal-

tung Zentralsparkasse in die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" für jene Verbindlichkeiten, die bis zum 31. Dezember 2001 entstanden sind.

3. Gebarungsrelevante Maßnahmen der Gemeinde Wien

3.1 Tätigkeitsfelder

3.1.1 Gemäß den Festlegungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen der Magistratsabteilung 5 u.a. die Angelegenheiten der Bürgschaften und Haftungen der Stadt Wien sowohl als Gemeinde als auch als Land. Eine Belastung des städtischen Vermögens ist an die Zustimmung der Magistratsabteilung 5 gebunden. Weiters übt die Magistratsabteilung 5 ein Aufsichtsrecht über jene Einrichtungen, bei denen die Stadt Wien mit ihrem Vermögen haftet, aus. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf mit der Haftung lt. Sparkassengesetz im Zusammenhang stehende Einrichtungen. Darüber hinaus ist sie zuständig für die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses, in welchem aufgrund der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung die Haftungsverpflichtungen der Stadt Wien auszuweisen sind.

3.1.2 Für die Magistratsabteilung 6 lässt sich aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien keine diesbezüglich im Zusammenhang mit Haftungen bestehende Zuständigkeit feststellen.

3.2 Finanzielle Ansprüche und Verpflichtungen

3.2.1 Auf die Frage des Stadtrechnungshofes Wien an die Magistratsabteilung 5 hinsichtlich der Existenz von Zahlungsströmen zwischen dem Geschäftsbereich Finanzen und der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" seit ihrer Gründung, wurde von dieser mitgeteilt, dass es diesbezüglich keine Zahlungsflüsse gibt.

3.2.2 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 wurden von der Stadt Wien für die Haftungen gegenüber der "UniCredit Bank Austria AG" und der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" im Prüfungszeitraum keine Haftungsprovisionen eingehoben. Dies wurde damit begründet, dass eine Einhebung von Haftungsprovisionen für diese bundesgesetzliche angeordnete Gemeindehaftung mangels bundesgesetzlicher Grundlage als problematisch erachtet wird.

3.3 Haftungsnachweise

3.3.1 Im Zuge seiner Einschau überprüfte der Stadtrechnungshof Wien die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 5 hinsichtlich des Ausweises der sparkassenrechtlichen Haftungen der Gemeinde Wien im Rechnungsabschluss. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 fließen u.a. Daten des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes des Sparkassen-Prüfungsverbandes in diesen Ausweis ein.

3.3.2 Von der "UniCredit Bank Austria AG" wurde der Umfang der von der Haftung der Gemeinde erfassten Verbindlichkeiten jährlich zum Bilanzstichtag 31. Dezember ermittelt. Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes hatte diesen gemäß Sparkassengesetz zu prüfen und nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Sparkassen einen haftungsrechtlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Als Prüfungsgrundlage wurden diesbezüglich die Aufstellungen der von den Haftungen der Gemeinde erfassten Verbindlichkeiten verwendet. Weitere Grundlagen bildeten die vom Sparkassen-Prüfungsverband geprüften Jahresabschlüsse der "UniCredit Bank Austria AG" und der "Privatstiftung zu Verwaltung von Anteilsrechten".

Die haftungsrechtlichen Prüfungsberichte waren von der "UniCredit Bank Austria AG" entsprechend den Vorgaben des Sparkassengesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gemeinde zu übermitteln.

3.3.3 In diesen jährlichen Berichten waren folgende Haftungswerte für die Gemeinde Wien für Verbindlichkeiten und Anwartschaften der "UniCredit Bank Austria AG" und der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" ausgewiesen. Diese werden in Tab. 1 dargestellt:

Tabelle 1: Verbindlichkeiten/Eventualverbindlichkeiten und Anwartschaften

Jahr	UniCredit Bank Austria AG in EUR	Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten in EUR	Summe in EUR
2009	11.915.703.000,00	810.847.000,00	12.726.550.000,00
2010	9.078.914.000,00	522.829.000,00	9.601.743.000,00
2011	8.142.590.000,00	322.829.000,00	8.465.419.000,00
2012	7.948.608.000,00	222.829.000,00	8.171.437.000,00
2013	6.758.158.000,00	0,00	6.758.158.000,00
2014	7.758.321.000,00	0,00	7.758.321.000,00

Quelle: Haftungsrechtliche Prüfungsberichte Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle

Weiters waren in den haftungsrechtlichen Prüfungsberichten die zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung stehenden Vermögenswerte ausgewiesen, welche in den Jahren 2009 bis 2014 in Summe die Risiken aufgrund der in der Tab. 1 dargestellten Verbindlichkeiten/Eventualverbindlichkeiten und Anwartschaften abdeckten.

In den Prüfungsberichten der Jahre 2009 bis 2014 wurde vom Sparkassen-Prüfungsverband festgehalten, dass eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu den Zeitpunkten der Erstellung als nicht wahrscheinlich eingeschätzt wird.

3.3.4 Bezüglich der aus Verbindlichkeiten und Anwartschaften resultierenden Haftungen wurde in den haftungsrechtlichen Prüfungsberichten ergänzend hingewiesen, dass Rahmen-(Re-)Finanzierungs- und Garantievereinbarungen in den Jahren 2010 bis 2014 im Ausmaß von 135 Mio. EUR und im Jahr 2009 in der Höhe von 300 Mio. EUR existierten. Das tatsächlich ausgenützte Volumen dieses Rahmens wurde in den Haftungen berücksichtigt und ausgewiesen. Zusätzlich bestand in den Jahren 2009 bis 2014 noch die Möglichkeit, die bestehende Emission mit 7,50 Mio. EUR und im Jahr 2009 eine weitere Emission mit 5 Mio. EUR unter Gemeindehaftung auszunützen.

Darüber hinaus enthielten die haftungsrechtlichen Prüfungsberichte der Jahre 2009 bis 2014 zusätzliche Informationen bzgl. Patronats- bzw. Verpflichtungserklärungen lt. Anhang zum Jahresabschluss 2001. Es handelt sich dabei um Eventualverbindlichkeiten, die inhaltlich nicht konkret ausformuliert wurden bzw. teilweise nicht bezifferbar sind. Sie werden weder in der Bilanz noch unter dem Bilanzstrich ausgewiesen und nur im Anhang erwähnt, weshalb von einer geringen Risikoeinschätzung bzw. mangelnder Bewertbarkeit auszugehen ist. Bei den nicht bezifferbaren Verpflichtungen handelt es sich um für drei Töchter der "UniCredit Bank Austria AG" abgegebene Haftungserklärungen sowie um eine Verpflichtung aus der vorgeschriebenen Mitgliedschaft bei der Sparkassen Haftungs AG, dem Einlagensicherungsinstitut des Sparkassensektors.

Gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 5 handelte es sich bei diesen Werten um Zusatzinformationen des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes. Diese seien daher nicht

den Eventualverbindlichkeiten bzw. Kreditrisiken zuzuordnen und daher nicht als Haftungen im Rechnungsabschluss auszuweisen.

3.3.5 Im Nachweis über die Haftungen, der jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien veröffentlicht wird, werden die Haftungen für Kreditinstitute aufgelistet. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 bis 2013 enthielt diese Kategorie eine Position mit der Bezeichnung "Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Bank Austria AG, der Bank Austria AG Hypothekenbankgeschäft und der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten". Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass die "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" im Nachweis der Haftungen ab dem Rechnungsabschluss 2014 in dieser Position nicht mehr angeführt wurde.

Die Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien an die Magistratsabteilung 5 hinsichtlich der Bezeichnung der diesbezüglichen Position ergab, dass es sich um einen historischen Titel handelt, welcher ab dem Rechnungsabschluss 2016 "Haftungen der Stadt Wien für Verbindlichkeiten der Bank Austria AG" lauten wird. Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die unterschiedlichen Firmenbezeichnungen hin, der haftungsrechtliche Prüfungsbericht wird nämlich jährlich für die "UniCredit Bank Austria AG" erstellt.

Seit dem Rechnungsabschluss 2013 werden in dessen Anhang die ausgewiesenen Haftungen im damals neu geschaffenen Finanzschuldenbericht näher erläutert.

In Tab. 2 ist die Entwicklung der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen der Stadt Wien für Kreditinstitute dargestellt:

Tabelle 2: Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien für Kreditinstitute

Jahr	Haftung der Stadt Wien für Kreditinstitute in EUR
2007	16.231.037.000,00
2008	14.378.378.000,00
2009	12.020.270.000,00
2010	9.601.743.000,00
2011	8.465.419.000,00
2012	8.171.433.000,00
2013	6.758.158.000,00
2014	7.758.321.000,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien

Die Werte der Haftungen der Stadt Wien für Kreditinstitute haben aufgrund der ausschließlichen Übernahme von bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2001 bestehenden Verpflichtungen tendenziell einen jährlich fallenden Verlauf. Jedoch bestehen diese zu einem großen Teil aus Rückstellungen für Sozialkapital (Pensionen), deren Höhe versicherungsmathematisch auf Basis von marktzinsabhängigen Rechnungszinssätzen ermittelt wird. Somit kann es auch zu einem Anstieg dieser Verpflichtungen kommen. Im Finanzschuldenbericht des Rechnungsabschlusses 2014 wird als Begründung des Anstiegs der Haftungen der Stadt Wien für Kreditinstitute angeführt, dass diese aus einer Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen der Bank Austria resultierte.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 kann vor allem aufgrund der Rückstellungen für Pensionen der endgültige Zeitpunkt des Auslaufens der Haftungen der Stadt Wien nicht angegeben werden. Die einzige Auswirkung der vorliegenden Information für das Finanzmanagement der Stadt Wien sei gemäß Magistratsabteilung 5 die Darstellung im jeweiligen Rechnungsabschluss.

3.3.6 Entsprechend den Vorgaben der WStV hat der Magistrat der Stadt Wien den Rechnungsabschluss längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen. Somit müssen aus organisatorischen Gründen sämtliche in den Rechnungsabschluss einfließenden Informationen bis zu dem auf das Verwaltungsjahr folgenden Monat Mai der Magistratsabteilung 5 vorliegen.

Der haftungsrechtliche Prüfungsbericht wurde der Magistratsabteilung 5 von der "UniCredit Bank Austria AG" entsprechend den Vorgaben des Sparkassengesetzes jeweils in dem auf den Bilanzstichtag (31. Dezember) folgenden Juni übermittelt. Der Stadtrechnungshof Wien stellte daher fest, dass aufgrund des Übermittlungsdatums die vom Sparkassen-Prüfungsverband abschließend geprüften Informationen aus diesem Bericht nicht in den Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses einfließen können.

3.3.7 Gemäß den von den Magistratsabteilungen 5 und 6 übermittelten Unterlagen wurden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" und von der "UniCredit Bank Austria AG" vor dem endgültigen Vorliegen der haftungsrechtlichen Prüfungsberichte Informationen über diesbezüglich vorläufige Haftungsstände bekannt gegeben. Diese vorab übermittelten Daten wurden lt. Auskunft der Magistratsabteilung 6 in Evidenz gehalten und einer laufenden Aktualisierung unterzogen. In weiterer Folge wurde der letztaktuelle Stand dieser vorab gemeldeten vorläufigen sparkassenrechtlichen Haftungsstände an die Magistratsabteilung 5 zum Ausweis in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen übermittelt.

Hinsichtlich der Frage, welche Prüfungsschritte vor Darstellung der gesetzlichen Haftungen im Rechnungsabschluss gesetzt werden, teilte die Magistratsabteilung 5 mit, dass vor der Übernahme in den jeweiligen Rechnungsabschluss diesbezüglich keine Überprüfungen bzw. Plausibilitätsberechnungen der vorliegenden Werte erfolgten. Dies wurde mit der Verpflichtung zur Haftungsübernahme aufgrund der Bestimmungen des Sparkassengesetzes begründet.

Bei seiner Einschau fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass die in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2009 und 2012 ausgewiesenen Haftungswerte von den geprüften Werten der haftungsrechtlichen Prüfungsberichte abwichen. Im Rechnungsabschluss des Jahres 2009 wurde ein um 706,28 Mio. EUR und im Jahr 2012 ein um 4.000,-- EUR geringerer Wert dargestellt. Dies wurde von der Magistratsabteilung 5 mit dem Ausweis der letztaktuellen, vorläufigen Werte begründet. Die tatsächliche, endgültige Höhe dieser Haftungswerte stünde erst nach der Prüfung durch den Sparkassen-Prüfungsverband fest.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, den zum Bilanzstichtag aktuell vom Sparkassen-Prüfungsverband geprüften Werten für einen Ausweis im Rechnungsabschluss den Vorzug zu geben.

4. Erörterung der Fragestellungen des Prüfungsersuchens

Aufgrund der lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bestehenden Kompetenzen wurden die im Pkt. 1.1 aufgelisteten 24 Fragestellungen des vorliegenden Prüfungsersuchens (PGL-00355-2014/0001-KFP/GF) an die Magistratsabteilung 5 übermittelt, welche Folgendes mitteilte:

4.1 Frage 1

1.) Haben Sie die Prüfberichte der Jahresabschlüsse der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten in den Jahren 2007 bis 2013 erhalten?

Seitens der Magistratsabteilung 5 wurde hiezu ausgeführt, dass diese den "Haftungsrechtlichen Prüfbericht 2013 UniCredit Bank Austria AG (Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten) (Gemeinde Wien)" erstmals im Jahr 2014 direkt erhalten hat. Die Berichte der Vorjahre waren den Staatskommissären direkt zugegangen und nicht der Magistratsabteilung 5. Hiezu war anzumerken, dass im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2014 als Staatskommissärin bzw. Staatskommissär eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der damaligen Magistratsabteilung 4 und der Magistratsabteilung 6 eingesetzt waren. Diese Berichte (der Jahre 2009 bis 2012) wurden der Magistratsabteilung 5 erst im Jahr 2014 übermittelt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Unterlagen der Magistratsabteilung 5 ergab, dass diese Berichte ab 2009 im diesbezüglichen Akt jedenfalls vollständig enthalten waren.

4.2 Fragen 2 bis 24

2.) Gibt es Informationen über die Existenz bzw. Ergebnisse der laufenden Risikomanagementberichte?

3.) Wenn ja, was beinhalten diese?

4.) Wurden diese im Prüfbericht thematisiert?

5.) Gibt es Informationen über Interessenkonfliktpolicy?

6.) Wenn ja, wurden diese thematisiert?

7.) Gibt es Aufzeichnungen über Einzelfinanzberichte zu den einzelnen Beteiligungen?

- 8.) *Wenn ja, wie ist deren Ergebnis im Prüfbericht beschrieben?*
- 9.) *Existiert ein Prozess zur laufenden Überwachung der Beteiligungen?*
- 10.) *Wenn ja, wie wird dieser beschrieben?*
- 11.) *Welche Informationen zur Ausschüttungspolitik der Beteiligungen der AVZ werden beschrieben?*
- 12.) *Welche Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der AVZ kommen im Prüfbericht vor?*
- 13.) *Wie werden die Finanzberichte auf der Ebene der AVZ beschrieben?*
- 14.) *Gibt es Aufzeichnungen von Finanzberichten?*
- 15.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 16.) *Wie wird zur Aufgabenteilung der Organe der AVZ Stellung genommen?*
- 17.) *Wie lautet das Ergebnis des Prüfberichtes zur Ergebnishistorie/Ergebnisanalyse?*
- 18.) *Gibt es Sitzungsprotokolle der Organe der AVZ?*
- 19.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 20.) *Gibt es Informationen zur Entscheidungsfindung der Ausschüttungspolitik der AVZ?*
- 21.) *Wenn ja, was beinhalten diese?*
- 22.) *Wie sehen die Begründungs- und Entscheidungsprozesse aus?*
- 23.) *Gibt es einen Compliance-Bericht?*
- 24.) *Wenn ja, was beinhaltet dieser?*

Die Magistratsabteilung 5 teilte bzgl. dieser Fragestellungen dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass in der Magistratsabteilung 5 keine Unterlagen hinsichtlich der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" existieren, die eine Beantwortung der Fragen 2 bis 24 ermöglichen würden. Die vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Durchsicht der von der Magistratsabteilung 5 bereitgestellten Unterlagen aus der Akte "AVZ Bank Austria Haftung der Stadt Wien" ergab ebenfalls, dass keine Informationen zur Beantwortung der genannten Fragen vorlagen.

4.3 Ersuchen an den Stadtrechnungshof Wien

4.3.1 Zusätzlich zu den obigen Fragestellungen zum haftungsrechtlichen Prüfungsbericht wurde der Stadtrechnungshof Wien ersucht, "den Inhalt der von den Antragstellern gestellten Fragen zu erörtern". In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der

Stadtrechnungshof Wien nicht befugt ist, an den Bürgermeister oder die amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte gem. § 15 WStV gestellte Anfragen zu interpretieren.

4.3.2 Darüber hinaus wäre vom Stadtrechnungshof Wien gemäß dem Ersuchen der Antragsteller die mit den Fragestellungen "in Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen des Sparkassengesetzes eingehend zu überprüfen" gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkt hiezu an, dass nach herrschender Lehre die Einrichtungen der Gebarungskontrolle nicht befugt sind, die der Gebarung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zu überprüfen (s. beispielhaft Baumgartner in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 14 Lfg. [2014], Art 126b B-VG, Rz 33). Somit wurde vom Stadtrechnungshof Wien keine Überprüfung des Sparkassengesetzes vorgenommen.

4.3.3 Zu der lt. Prüfungsersuchen neben einer Gebarungsprüfung durchzuführenden Sicherheitskontrolle gemäß WStV hinsichtlich der haftungsrechtlichen Prüfungsberichte wird seitens des Stadtrechnungshofes Wien angemerkt, dass von haftungsrechtlichen Prüfungsberichten keine Gefahren für die Sicherheit, des Lebens oder die Gesundheit von Menschen ausgehen können, weshalb eine Sicherheitskontrolle unterblieb.

5. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, den zum Bilanzstichtag aktuell vom Sparkassen-Prüfungsverband geprüften Werten für einen Ausweis im Rechnungsabschluss den Vorzug zu geben (s. Pkt. 3.3.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird mitgeteilt, dass die Unterlagen von der Magistratsabteilung 5 entsprechend früher angefordert werden. Sollte der angeführte Prüfungsbericht jedoch nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird die bisherige Vorgangsweise fortgeführt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2016